



GEMEINDEAMT

Brixen im Thale

Bezirk Kitzbühel

B A U A M T

Dorfstraße 93
A - 6364 Brixen im Thale

Brixen im Thale, 14.04.2025

Sb.: Melchior Meyer
T: +43 (0) 5334 / 8110 -16
F: +43 (0) 5334 / 8110 -18
E: bauamt@brixen-thale.gv.at
I: www.brixen-thale.gv.at
DVR: 0517399
UID: ATU37729008

Ing. Hans BODNER
Baugesellschaft m.b.H. & Co. KG.
Aloisia Bodner-Straße 1
A-6330 Kufstein

Zahl: 612-04-14-2025
Betreff: Grabungs- und Straßenbauarbeiten in Brixen im Thale, im Bereich Lindenweg Nr. 17 bis Lindenweg Nr. 18. Ausgeführt werden Sanierungsarbeiten des gesamten Straßenkörpers.

V E R O R D N U N G

der Gemeinde Brixen im Thale, womit Verkehrsbeschränkungen vorgeschrieben werden. Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/60 i.d.g.F. in Verbindung mit § 94d leg. cit. wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs angeordnet:

Grabungs- und Straßenbauarbeiten in Brixen im Thale, im Bereich Lindenweg Nr. 17 bis Lindenweg Nr. 18. Ausgeführt werden Sanierungsarbeiten des gesamten Straßenkörpers, die Straße ist von 07:00 – 12:00 und von 13:00 – 17:00 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt. Außerhalb dieser Zeiten ist die Straße für den Anrainer-Verkehr befahrbar. Diese Arbeiten werden im Zeitraum vom 22.04.2025 bis zum 08.05.2025 ausgeführt.

Vor der Bauführung sind alle Nachbarn zu verständigen, welche durch die bewilligten Tätigkeiten beeinträchtigt werden, Regelung des Verkehrs in den einzelnen Bauabschnitten durch zeitweise Regelung durch Organe lt. (§ 40/2 StVO) des mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens der

Ing. Hans BODNER Baugesellschaft m.b.H. & Co. KG.
Herr Philipp Fankhauser (Tel. 0664 / 806991416).

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach

- 1) Gefahrenzeichen Baustelle
- 2) Gefahrenzeichen Vorankündigung eines Lichtzeichens
- 3) Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h
- 4) Verkehrslichtsignalanlage oder Signalscheibenregelung
- 5) Vorgeschriebener Fahrstreifen
- 6) Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung
- 7) Verkehrsleiteinrichtungen – Absicherung der Baustelle mittels Blinkleuchten

Diese Verordnung ist gem. § 44 StVO 1960 durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach

1) § 50 Zif. 9 StVO, 2) § 50 Zif. 8 StVO, 3) § 52a Zif. 10a StVO, 4) VLSA oder Signalscheibenregelung - § 40 (2) StVO, 5) § 52b Zif. 15 StVO, 6) § 52a Zif. 10b StVO, 7) Verkehrsleiteinrichtungen

kundzumachen und tritt mit der Errichtung der vorgeschriebenen Zeichen in Kraft.

Aufstellungsort:

Gemeindegebiet Brixen i.Th., in den im Ansuchen angeführten Grabungsstellen

- 1)+2) jeweils 50 m vor der Baustelle
- 3) jeweils 10 m vor der Baustelle
- 4) im Baustellenbereich
- 5) im Baustellenbereich
- 6) jeweils unmittelbar nach der Baustelle
- 7) im gesamten Baustellenbereich

Der diesbezügliche Aufstellungszeitpunkt ist vom Antragsteller der Behörde mitzuteilen, damit sie in die Lage versetzt wird den Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) über das Inkrafttreten der Verordnung zu verfassen.

Die Anbringungspflicht und Tragung der Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs wird durch § 32 StVO 1960 bestimmt.

Der Bürgermeister

Andreas Brugger



Beilage:

RVS 05.05.44

Ergeht an:

- 1) Ing. Hans BODNER Baugesellschaft m.b.H. & Co. KG.
- 2) Polizeiinspektion Westendorf
- 3) Leitstelle Tirol, Innsbruck
- 4) RK Kitzbühel
- 5) Bezirksfeuerwehrverband, Bez.-Feuerwehrinspektor Geisler
- 6) Feuerwehr Brixen im Thale
- 7) zu den Akten

Baustelle Lindenweg

während den Arbeitszeiten zwischen
07:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 ist die
Straße **gesperrt!**

während Asphaltarbeiten ist die Straße
ebenso **gesperrt!**

